



2G-Regeln in der Gastronomie + im Einzelhandel

Handreichung DEHOGA und Einzelhandel

Nachweispflicht 2G





Neue Corona-Bekämpfungsverordnung

Seit dem 22. November gelten in Innenbereichen von Freizeiteinrichtungen und Gaststätten die 2G-Regeln (genesen oder geimpft). Seit dem 4. Dezember gelten die 2G-Regeln ebenso im Einzelhandel.

Ausgenommen sind Kinder bis zur Einschulung und minderjährige Schüler:innen, die regelmäßig in der Schule getestet werden.

Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, können mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines negativen Tests auch Angebote wahrnehmen, für die 2G-Regeln gelten.

Für die Teilnahme an (geschlossenen) beruflichen Veranstaltungen wie Tagungen und Seminaren gelten künftig grundsätzlich 3G-Regeln (genesen, geimpft oder getestet).



2G in der Gastronomie

In Gaststätten gilt gemäß § 7 Corona-BekämpfVO die 2G-Regel. Auch in Diskotheken gilt 2G.

Ausnahmen sind (mit 3G) möglich:

- für Betriebsangehörige in Kantinen;
- bei Bewirtungen aus beruflichen oder dienstlichen Gründen innerhalb einer geschlossenen Gesellschaft;
- für Hausgäste (Geschäftsreisende) in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben, so sie keinen Zugang zum Bereich für die Bewirtung von anderen Gästen haben;
- bei Bewirtungen von unaufschiebbaren Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerber:innen.
- Gäste, die im Außenbereich bewirtet werden, müssen beim Betreten der Innenräume (z.B. Bezahlen, Besuch der sanitären Anlagen) eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.



2G im Einzelhandel

Im Einzelhandel gilt 2G nach § 8 Corona-BekämpfungsVO.

Betreiber:innen sind verpflichtet, mit einem Aushang deutlich auf die 2G-Pflicht hinzuweisen und mindestens 2x täglich beim Betreten des Geschäftes stichprobenhaft zu kontrollieren.

Sie müssen Kund:innen, die die Anforderungen nicht erfüllen, des Geschäfts verweisen. Datum und Uhrzeit der Kontrollen sowie die jeweils durchführende Person müssen dokumentiert werden und diese Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegt werden.

Auch in Ladenlokalen von Dienstleistern, die ähnlich wie Einzelhandelsgeschäfte von Laufkundschaft aufgesucht werden (z.B. Reisebüros, Autovermietungen, Änderungsschneidereien etc.), gilt gemäß § 9 Corona-BekämpfungsVO die 2G-Regelung.



Ausgenommen von 2G:

Ausgenommen von der 2G-Regel sind folgende Geschäfte und Dienstleistungen:

Lebens- und Futtermittelangebote, Wochenmärkte, Getränkemarkte, Apotheken, Geschäfte für medizinische Hilfsmittel und Produkte, Drogerien, Tankstellen, Poststellen, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Zeitungsverkauf, Buchhandlungen, Bau- und Gartenmärkte, Blumengeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Lebensmittelausgabestellen (Tafeln) Fahrrad-, Handy- und Kfz-Werkstätten, Banken und Sparkassen, Reinigungen und Waschsaloons, Friseurgeschäfte, Optiker und Hörgeräteakustiker, Ladenlokale für medizinisch und pflegerische Dienstleistungen.

Für den Einzelhandel außerhalb geschlossener Räume, z.B. beim Weihnachtsbaumverkauf unter freiem Himmel – gelten ebenfalls keine 2G-Regeln.



Wer sind Geimpfte oder Genesene?

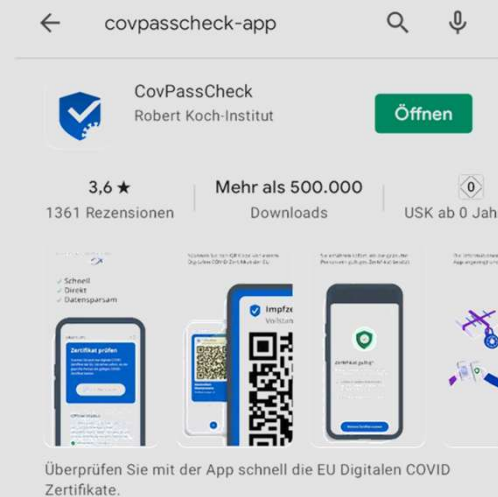
Typen	Voraussetzung	Nachweis
Geimpfte (vollständiger Impfschutz)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verabreichung Covid-19-Impfstoff, gelistet unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19 2. Seit letzter erforderlicher Einzelimpfung (i.d.R. nach der 2. Impfung, außer Johnson & Johnson, dort nur eine Impfung) sind mindestens <u>14 Tage</u> vergangen. D.h. ab <u>15. Tag</u> nach der letzten Impfung besteht ein vollständiger Impfschutz 	Impfausweis in digitaler oder Papierform
Genesene	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erkrankung mit Covid-19 laut PCR-Labortestergebnis, die 2. mindestens <u>28 Tage</u> und maximal <u>6 Monate</u> zurückliegt (es gilt das Datum des PCR-Testergebnis oder der erste Tag der häuslichen Absonderung). 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Genesenennachweis vom Hausarzt oder 2. PCR-Labortestergebnis oder 3. HA-Bescheid (Bescheid über die häusliche Absonderung)
Genesene und 1x geimpft	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erkrankung mit Covid-19 laut PCR-Labortestergebnis, die 6 Monate zurückliegt 2. Verabreichung Impfstoff, gelistet unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19 3. Die Impfung (nur eine Impfung erforderlich) liegt mindestens 14 Tage zurück. D.h. ab <u>15. Tag</u> nach der letzten Impfung besteht ein vollständiger Impfschutz 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Impfausweis und 2. PCR-Labor-Testergebnis oder HA-Bescheid



Überprüfung mit der CovPass-Check-App

Soweit der Impf- oder Genesenennachweis mittels QR-Code erfolgt, ist dieser vom Betreiber oder Veranstalter mit der CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts zu überprüfen.

Der Identitätsabgleich erfolgt weiterhin anhand eines amtlichen Lichtbildausweises.



Download für Apple- und Android-Geräte:

Im AppStore

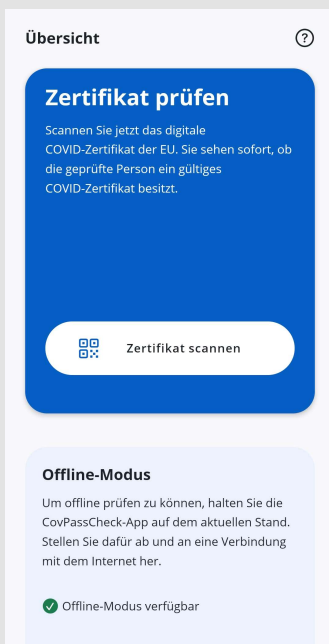


Im PlayStore

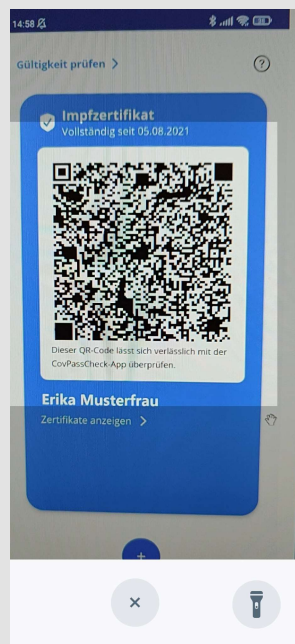




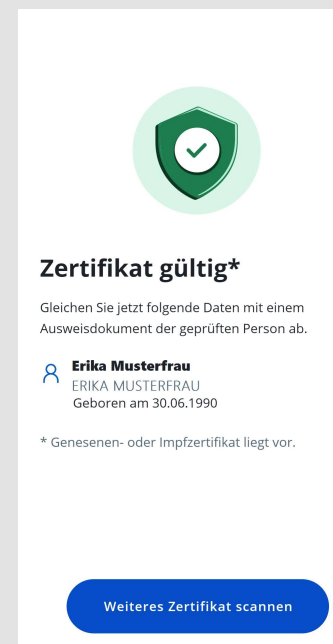
Wie prüfe ich richtig?



1. CovPass Check App öffnen
2. „Zertifikat scannen“ auswählen



3. QR-Code (CovPass App, Luca App oder Corona Warn App) auf dem Handy des Gastes scannen



4. Gültigkeit des Zertifikates wird angezeigt



Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die Corona-Regelungen

Wegen der Feststellung von gefälschten Impfnachweisen gilt § 74 IfSG, die dann zur Anzeige bei der Polizei gebracht werden sollten: „Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Absatz 1a Nummer 8 bezeichnete Handlung begeht, indem er wissentlich eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zur Täuschung im Rechtsverkehr nicht richtig dokumentiert.“

Bußgelder bis zu 25.000 Euro sind möglich:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/211207_bussgeldkatalog_landesverordnung.html



Weitere Informationen unter

FAQ des Landes:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/faq_coronavirus_node.html

Coronathemenseiten der Hansestadt Lübeck:

<https://www.luebeck.de/coronavirus>

Coronathemenseiten der LTM

<https://www.luebeck-tourismus.de/corona#c24170>